

# ACKERMANN & KELLER

## RECHTSANWÄLTE

Sie überdenken Ihr Testament und fragen sich: Wie Sorge ich optimal für Angehörige und nahe stehende Personen vor? Wie bewirke ich Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Rechtsfrieden? Wie schalte ich schon im Ansatz und im Vorfeld Erbstreitigkeiten aus?

Hier könnte die Anordnung der Testamentsvollstreckung helfen. Wer ist die Person meines Vertrauens.

Falls gewollt könnte der nachfolgende Textvorschlag helfen:

Ich ordne Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich Herrn Rechtsanwalt Andreas Ackermann, kanzleiinsässig: Grimm 12, 20457 Hamburg. Als Ersatz-Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich den Sozium von Herrn Rechtsanwalt Ackermann, Herrn Rechtsanwalt Michael Keller, kanzleiinsässig: Grimm 12, 20457 Hamburg. Wiederum ersatzweise für den Fall, dass Rechtsanwalt Keller vor seiner Annahme entfällt, soll das Nachlassgericht Hamburg einen geeigneten Testamentsvollstrecker bestimmen.

Rechtsanwalt Ackermann und ich haben vereinbart, dass er nach dem Eintritt des Erbfalls das Amt des Testamentsvollstreckers durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht gemäß § 2202 Absatz 2 Satz 1 BGB annehmen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen. Der Testamentsvollstrecker ist von allen Beschränkungen befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere auch von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des In-sich-Geschäfts). Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit bis zum Abschluß der Konstituierung des Nachlasses als Regelgebühr einen Vergütungsgrundbetrag von .. % (in Worten: ..... Prozent) des Brutto-Nachlasswertes zuzüglich der gesetzlicher Umsatzsteuer. 50 % der Grundvergütung kann sich der Testamentsvollstrecker bei Antritt seines Amtes sofort aus dem Nachlass entnehmen. Sollte die Testamentsvollstreckung nach Ablauf eines Jahres noch nicht abgeschlossen sein, steht dem Testamentsvollstrecker ein weiterer Vorschuss zu. Dieser Vorschussanspruch gilt für jedes Jahr der Testamentsvollstreckung. Der Vorschussanspruch ist jedoch beschränkt auf 75 % der zum Zeitpunkt der Vorschussentnahme verbindlichen Testamentsvollstreckervergütung. Die gesamte Testamentsvollstreckervergütung wird mit dem Ende der Vollstreckung fällig.

Der Testamentsvollstrecker hat darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der Umsatzsteuer. Neben dem Anspruch auf die angemessene Vergütung hat der Testamentsvollstrecker den Anspruch auf Auslagenersatz, insbesondere Aufwendungsersatz für Sondertätigkeiten und für die Leistung eigener berufsmäßiger Dienste. Diese berufsmäßigen Dienste des Testamentsvollstreckers sind von der Testamentsvollstreckervergütung nicht erfasst. Sie sind zusätzlich zu vergüten nach den Gebührensätzen des Berufsstandes, dem der Testamentsvollstrecker angehört, also gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Eine sich hieran anschliessende Dauer-Testamentsvollstreckung in der Form der Verwaltungsvollstreckung ist hiermit nicht abgegolten.

Herr Rechtsanwalt Ackermann hat bei der Gestaltung meiner letztwilligen Verfügung mitgewirkt. Er kennt meine Motive für die getroffenen Regelungen und den wirtschaftlichen Hintergrund. In einem Schreiben an den Testamentsvollstrecker habe ich persönliche Wünsche niedergelegt, wie z. B. Sachvermächtnisse, Zuwendungen an Dritte sowie die Gestaltung der Trauerfeier und der Grabstelle sowie Grabpflegevertrag etc..